



Verfügung

Steuerbefreiung

(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen **Boky Mamiko** besteht aufgrund der Statuten vom 6. April 2018 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kilchberg.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise der Entwicklungshilfe, indem er die finanzielle, materielle und humanitäre Unterstützung der Schule „École Mamiko“ mit Sitz in Djangoa, Madagaskar, bezweckt (Statuten, Art. 2). Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 2 sowie Erklärung des Vorstandes vom 10. Februar 2019), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Der Verein **Boky Mamiko**, mit Sitz in Kilchberg, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden.

4. Mitteilung an:

- a) den Verein Boky Mamiko, c/o Frau Rossana Galli, Gheistrasse 1, 8802 Kilchberg, zuhanden des Vereins,
- b) das Steueramt der Gemeinde Kilchberg,
- c) das kantonale Steueramt, DAAD.

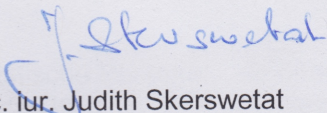
Zürich, den
gfe/sts

21. Mai 2019

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Die juristische Sekretärin:

Versandt am:

21. Mai 2019


lic. iur. Judith Skerswetat